

Starkniederschläge, Hochwasser und Naturkatastrophen – ein kurzer Überblick aus der Sicht der Haftpflichtversicherung

Die zunehmende Zahl von außergewöhnlichen Wetterereignissen und die dadurch verursachten massiven Schäden macht deutlich, wie wichtig es ist, sich für den Fall solcher Ereignisse zu versichern. Aber noch ist dies nicht allen Bürgern wirklich bewusst. Tritt dann der Schadensfall ein und wird den Betroffenen nicht durch staatliche Hilfsfonds oder Spenden geholfen, wird oft der Ruf nach der Zahlung eines Schadenersatzes von (vermeintlich) für die Schäden verantwortlichen kommunalen Einrichtungen laut. Auch im Falle eines so extremen Ereignisses wie im Ahrtal wurde nur kurze Zeit später die Frage aufgeworfen, ob den zuständigen Behörden das Unterlassen von Maßnahmen, zumindest aber eine verspätete Warnung vor der Katastrophe – die vielleicht Menschenleben gekostet hat – vorzuwerfen ist. So verständlich es ist, dass es für die Menschen ein Bedürfnis ist, zu klären, ob und wem persönlich eine Verantwortung für ihr Leid und ihren Schaden zuzuweisen ist, zeigt die juristische Praxis doch, dass nur relativ selten – und wenn, dann meist nicht bei solchen extremen Ereignissen – tatsächlich eine Haftung einer Gebietskörperschaft ihrer Einrichtungen oder ihrer Mitarbeiter gegeben ist.

Dieser Artikel soll daher einen kurzen Überblick über die Haftungsvoraussetzungen bei Schäden durch Starkniederschläge, Hochwasser und ähnliche Naturkatastrophen geben.

- Gegenstand der Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers, die sich bei Schadenersatzansprüchen Dritter mit diesen befasst, bietet Schutz vor der Inanspruchnahme auf Schadenersatz wegen gesetzlicher Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts. Sie beinhaltet, neben einer etwaigen Übernahme von Schadenersatzzahlungen, insbesondere die Prüfung der Haftung durch den Versicherer, die Übernahme des außergerichtlichen Schriftwechsels mit dem Geschädigten und bietet im Falle eines Rechtstreites Rechtschutz für den Versicherungsnehmer. Eine Zahlungspflicht besteht nur im Falle der Haftung des Versicherungsnehmers, die im Einzelfall genau geprüft werden muss. Durch die Haftpflichtversicherung wird also nicht Hilfe in „Unglücksfällen“ geleistet, sondern Ersatz für den Geschädigten, wenn der Versicherungsnehmer für den Schaden rechtlich verantwortlich gemacht werden kann.

Die Beantwortung der Frage der Haftung ist allerdings häufig äußerst komplex, da verschiedene Haftungstatbestände mit unterschiedlichen Voraussetzungen für eine Einstandspflicht des Versicherungsnehmers in Betracht kommen. In jedem Fall ist es aber erforderlich, einen „Anknüpfungspunkt“ für die Verantwortlichkeit der Gebietskörperschaft zu finden – sei es, weil der Schaden auf eine Einrichtung der Körperschaft, wie z. B. eine Kanalisation, zurückzuführen ist, oder zumindest auf eine rechtliche Verpflichtung, bestimmte Maßnahmen zu treffen, um derartige Schäden zu verhindern; dabei spielen auch häufig teilweise subjektive Wertungen eine Rolle, die die Beurteilung der Haftung erschweren. Und schließlich kommt hinzu, dass die Abläufe bei katastrophalen Naturereignissen oft nur schwer aufzuklären und Schäden einzelnen Ursachen zuzurechnen sind.

„Klassischerweise“ werden Schadenersatzansprüche bei Überschwemmungen regelmäßig in folgenden Konstellationen geltend gemacht:

- unzureichend dimensionierte Kanal- und Entwässerungsanlagen; Schäden durch einen Rückstau aus diesen Anlagen;
- verstopfte Entwässerungskanäle, Einlaufschächte und Kanalgräben;
- unzureichende oder unterbliebene Hochwasserschutzmaßnahmen;
- die Planung eines Baugebiets in einem durch Oberflächenwasser gefährdeten Gebiet.

Die verschiedenen „Haftungskategorien“, die dabei zu berücksichtigen sind, sind folgende:

- Verschuldungshaftung

Die Verschuldungshaftung beruht auf einem vorwerfbaren Fehlverhalten einer oder mehrerer bestimmter Personen. Sie muss nicht nur im Einzelfall geprüft werden, sondern die Umstände, die einen Vorwurf gegenüber diesen Personen rechtfertigen, müssen vom Geschädigten auch bewiesen werden. Bei starken Niederschlagsmengen, die z. B. den Berechnungsregen, der bei der Planung einer Anlage zur Ableitung des Oberflächenwassers, korrekterweise zugrunde gelegt wurde, überschreiten, fehlt regelmäßig ein solches Verschulden, so dass Ansprüche mit einer solchen Begründung ausscheiden. Selbst wenn ein solches Verschulden einmal im Einzelfall vorläge – z. B. , weil der Berechnungsregen nicht korrekt ermittelt oder insoweit „falsche“ Werte zugrunde gelegt wurden – besteht dann keine Haftung, wenn der dadurch entstandene Schaden auch bei einem ordnungsgemäßen Vorgehen eingetreten wäre; das pflichtwidrige Vorgehen also gar nicht ursächlich für die eingetretenen Folgen war.

Gleiches gilt bei einem unzureichend gepflegten und in seinem Querschnitt verengten Entwässerungsgraben entlang eines Baugebietes: hier läge dann zwar eine Amtspflichtverletzung wegen der mangelnden Unterhaltung des Grabens vor. Wenn dieser die Niederschlagsmassen aber auch bei einer ordnungsgemäßen Pflege nicht hätte abführen können, ist dieses Versäumnis nicht mehr ursächlich. Ansprüche wegen einer unterlassenen oder verspäteten Warnung der Betroffenen fielen ebenfalls in die Kategorie der Verschuldungshaftung. In diesen Fällen wird die Beurteilung einer Haftung aber noch schwieriger sein, da der Sachverhalt stets sehr individuell ermittelt werden muss – also wann welcher Mitarbeiter und Verantwortliche der Körperschaft welche Kenntnisse oder Kenntnismöglichkeiten und Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten besessen hatte. Und auch hier stellt sich natürlich die Frage, wie der Verlauf des Schadens bei einer (frühzeitigeren) Warnung tatsächlich gewesen wäre.

- Gefährdungshaftung

Die sogenannte Gefährdungshaftung knüpft nicht an ein Fehlverhalten einer natürlichen Person an, sondern stellt eine gesetzlich geregelte und verschuldungsunabhängige Haftung dar. Grundlage ist die Entscheidung des Gesetzgebers, bestimmte Gefahren einer Einrichtung oder Anlage, die auch bei höchstmöglicher Sorgfalt nicht immer beherrschbar sind, dem jeweiligen Inhaber zuzuweisen. Hierzu gehören insbesondere die Haftung des Inhabers einer Rohrleitungs- bzw. Kanalisationsanlage nach § 2 des Haftpflichtgesetzes (HPfLG) und die wasserrechtliche Gefährdungshaftung nach § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Dies erleichtert dem Geschädigten die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen häufig.

Die Gefährdungshaftung gilt aber nicht uneingeschränkt. Einerseits ist diese regelmäßig der Höhe nach z. B. auf bestimmte Haftungsbeträge begrenzt; zudem entfällt eine Haftung dann, wenn ein Fall von „höherer Gewalt“ vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um ein von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Dritte (Stichwort: Sabotage) herbeigeführtes Ereignis handelt, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist und mit wirtschaftlich erträglichen Mittel auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhütet oder unschädliche gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit durch den Inhaber der Anlage als „haftungsauslösend“ in Kauf zu nehmen ist. Aber natürlich liegt nicht bei allen Naturereignissen eine höhere Gewalt vor; es muss sich vielmehr um ganz außergewöhnliche Ereignisse handeln, was bei Überschwemmungen durch Niederschläge, wie sie allenfalls alle hundert Jahre einmal auftreten, jedenfalls der Fall ist. Die Beweislast für das Vorliegen von höherer Gewalt liegt beim Inhaber der jeweiligen Anlage , was dessen Rechtsposition schwächt. Ob sich die dabei von der Rechtsprechung zugrunde gelegten Maßstäbe durch die zunehmend häufigeren extremen Naturereignisse ändern werden, kann derzeit nicht vorhergesagt werden.

Allerdings scheitert auch bei einer Gefährdungshaftung die Haftung häufig an einer fehlenden Kausalität, weil z. B. nicht mehr geklärt werden kann, ob es sich bei dem Wasser, das den Schaden verursacht hat, überhaupt um Wasser handelt, das aus der Kanalisation ausgetreten ist oder nicht etwa um wild abfließendes Oberflächenwasser, das erst gar nicht in die Kanalisation eingedrungen ist.

- Beweislast

Wer welche Beweislast trägt ist damit – wie so häufig – entscheidend für die Beurteilung der Ursache des Schadens und damit der Haftung. Diese Beweislast trifft in vollem Umfang denjenigen, der Schadenersatzansprüche geltend macht. Die Betroffenen müssen z. B. beweisen, dass eine Kanalisation unterdimensioniert war (Haftungstatbestand) und, wäre dies ordnungsgemäß gewesen, diese die Wassermassen hätte aufnehmen können und der Schaden entweder vermieden oder jedenfalls in einem abgrenzbaren Maße verringert worden wäre (Kausalität). Regelmäßig bedarf die Klärung dieser Frage der Einschaltung von Sachverständigen, was insbesondere ein gerichtliches Verfahren in die Länge zieht und „teurer“ macht. Zudem muss auch die Schadenshöhe (also z. B. der Wert von beschädigten Gegenständen) nachgewiesen werden.

Der Nachweis eines haftungsbegründenden Tatbestandes und der Kausalität ist bei katastrophalen Ereignissen wie dem im Ahrtal für Betroffene nur sehr schwer zu führen. In den weitaus überwiegenden Fällen wird dieses gar nicht gelingen. Zudem vergehen wegen der komplexen Fragestellung häufig Jahre, bis die Entscheidung über eine Regulierung der Schäden getroffen ist.

Allen Bürgern kann daher nur empfohlen werden, sich selbst ausreichend gegen Elementarschäden zu versichern. Dies gilt sowohl für die Gebäude- als auch die Hausratversicherung; gerade bei der Hausratversicherung fehlt es aber immer wieder an dem notwendigen Einschluss von Schäden durch Elementarereignisse. In der Regel ist zudem in der Sachversicherung eine Entschädigung auf der Basis des Neuwerts vereinbart, während sich Schadenersatzansprüche nur auf den Wiederbeschaffungswert (Zeitwert) der beschädigten Sache erstrecken; und dieser kann, gerade bei älteren Geräten oder Einrichtungsgegenständen, sehr gering sein. Betroffene erhalten daher über die Sachversicherung deutlich mehr Leistungen. Mögliche Schadenersatzansprüche gegen Dritte gehen im Übrigen auf den Sachversicherer über; dieser prüft dann, ob ein Regress seiner Aufwendungen erfolgreich sein könnte. Damit sind Betroffene auch hinsichtlich der schwierigen Ermittlung und Beweisführung bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen entlastet, dass dies der jeweilige Versicherer übernimmt.

Fazit

Im Ergebnis sind daher bei der derzeitigen Rechtslage im Falle von schweren Unwettern mit Überflutungen Schadenersatzansprüche von Betroffenen kaum und allenfalls erst nach langwierigen Ermittlungen und Verfahren durchsetzbar. Eine Selbstvorsorge ist den Bürgern dringen anzuraten.